



"KENNEN SIE IHREN KUNDEN?"

Pflichten nach dem Geldwäschegesetz für Unternehmen aus dem Nichtfinanzsektor und Finanzunternehmen

Gemeinsames Merkblatt der Länder der Bundesrepublik Deutschland

! Achtung !

Das GwG wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie geändert, daraus ergeben sich **ab dem 18.06.2016 Änderungen für die Identifizierung!** Diese bundeseinheitliche Broschüre wird nach der noch anstehenden Gesetzesänderung zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie später im Jahr noch überarbeitet. Bis dahin beachten Sie bitte den **Hinweis im gelben Kasten auf S. 7 der Broschüre.**

Achtung:

Für Güterhändler gibt es wegen der spezifischen Besonderheiten ein gesondertes Merkblatt!

Inhaltsverzeichnis

A. An wen richtet sich diese Information?

B. Geldwäscheprävention: Was ist das?

C. Welche betriebsinternen Maßnahmen müssen Sie treffen?

- I. Interne Sicherungssysteme / Risikoanalyse
- II. Unterrichtung
- III. Zuverlässigkeitsprüfung der Mitarbeiter
- IV. Bestellung eines Geldwäschebeauftragten
- V. Outsourcing der betriebsinternen Maßnahmen
- VI. Dokumentation und Aufbewahrung

D. Welche kundenbezogenen Sorgfaltspflichten bestehen?

- I. „Kennen Sie Ihren Kunden?“ - Identifizierung des Vertragspartners
 1. Wann müssen Sie Ihren Vertragspartner identifizieren und seine Angaben prüfen?
 2. Identifizierung natürlicher Personen
 - a) Wie stellen Sie die Identität fest?
 - b) Wie prüfen Sie die Angaben zur Identität?
 - c) Schema zur Überprüfung der Identität
 3. Identifizierung von juristischen Personen und Personengesellschaften
 - a) Wie stellen Sie die Identität fest?
 - b) Wie prüfen Sie die Angaben zur Identität?
 - c) Beispiel zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten bei einer GmbH
- II. Abklärung des Hintergrundes der Geschäftsbeziehung
- III. Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung
- IV. Politisch exponierte Personen
- V. Dokumentation der Feststellung und Aufbewahrungspflicht
- VI. Besonderheiten für Versicherungsvermittler

E. Was ist bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu tun?

F. Welche Folgen haben Verstöße gegen das Geldwäschegesetz?

A. An wen richtet sich diese Information?

Die vom Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) betroffenen Unternehmen werden als „Verpflichtete“ bezeichnet. Diese Information richtet sich speziell an folgende Unternehmen:

- **Finanzunternehmen** im Sinne des § 1 Abs. 3 des Kreditwesengesetzes,
- **Versicherungsvermittler** (soweit sie Lebensversicherungen oder Dienstleistungen mit Anlagezweck vermitteln), mit Ausnahme der gemäß § 34 d Abs. 3 oder Abs. 4 der Gewerbeordnung tätigen Versicherungsvermittler,
- **Rechtsdienstleister** (nicht verkammerte Rechtsbeistände und registrierte Personen gem. § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, wenn sie für Mandanten bestimmte Geschäfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nummer 7 a) GwG planen und durchführen,
- **Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder**, wenn sie bestimmte Dienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nummer 9 GwG erbringen (z. B. Vorratsgesellschaften anbieten), ausgenommen Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare, Wirtschaftsprüfer etc.
- **Immobilienmakler.**

B. Geldwäscheprevention: Was ist das?

Was ist Geldwäsche und was haben Unternehmen damit zu tun?

Unter Geldwäsche versteht man die Verschleierung der wahren Herkunft von illegal erzielten Einnahmen. Diese illegalen Einnahmen werden bei der „Wäsche“ in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf eingeführt. Das Problem dabei ist: Geldwäschevorgänge sind schwer als solche erkennbar. Sie sind meist gut getarnt, nicht ohne Weiteres von alltäglichen Geschäften und Transaktionen zu unterscheiden und finden häufig grenzüberschreitend statt. Aus diesem Grund verlangt das Geldwäschegesetz von Ihnen bestimmte Sorgfaltspflichten im Umgang mit Kunden und verpflichtet Sie zu betriebsinternen Sicherungsmaßnahmen. Zur Aufklärung von Geldwäschevorgängen sind die Behörden auf weiterführende Informationen und die Zusammenarbeit mit den Unternehmen angewiesen.

Was versteht man unter Terrorismusfinanzierung?

Das Geldwäschegesetz dient nicht nur der Bekämpfung der Geldwäsche, sondern hat auch zum Ziel, die Finanzierung des Terrorismus zu verhindern. Darunter versteht man die Bereitstellung und Sammlung finanzieller Mittel für terroristische Aktivitäten (siehe § 1 Absatz 2 GwG). Die Mittel müssen dabei nicht zwingend aus Straftaten stammen. Bereits mit kleinen Geldbeträgen kann Terrorismus unterstützt und finanziert werden. Soweit im Folgenden der Begriff der Geldwäsche verwendet wird, ist die Terrorismusfinanzierung davon ebenfalls umfasst.

C. Welche betriebsinternen Maßnahmen müssen Sie treffen?

Unter betriebsinternen Maßnahmen versteht das Geldwäschegesetz all diejenigen Pflichten im Unternehmen, die unabhängig von den konkreten kundenbezogenen Sorgfaltspflichten gelten. Ziel ist es, Ihr Unternehmen gegenüber Geldwäschedelikten zu sensibilisieren und abzusichern. Zu den betriebsinternen Pflichten zählen:

- die Errichtung interner Sicherungssysteme,
- die Unterrichtung der Mitarbeiter und
- die Prüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter.

Die konkrete Ausgestaltung bleibt dabei Ihrem Unternehmen überlassen, so dass eine Anpassung an Größe, Risiko etc. möglich ist.

I. Interne Sicherungssysteme / Risikoanalyse

Das Geldwäschegesetz verlangt von Ihnen, dass Sie angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme entwickeln. Diese sollen sicherstellen, dass Ihr Unternehmen nicht für Geldwäschedelikte missbraucht werden kann und Auffälligkeiten rechtzeitig erkannt werden. Das Gesetz schreibt für die betriebsinternen Maßnahmen weder deren Ausgestaltung noch deren Umfang vor. Es ist also möglich, je nach Größe, Geschäftsgegenstand, Risikoumfeld etc. individuelle und maßgeschneiderte Lösungen zu entwickeln. Diese Sicherungssysteme müssen bei Bedarf aktualisiert werden.

Um überhaupt geeignete Sicherungssysteme für das eigene Unternehmen entwickeln zu können, bietet sich als Ausgangspunkt im Allgemeinen eine an Unternehmensgröße und –gegenstand angepasste **Risikoanalyse** an. Sie ist zentraler Ausgangspunkt für alle weiteren Geldwäschepräventionsmaßnahmen im Unternehmen. Es gibt keine gesetzliche Vorgabe, wie genau eine Risikoanalyse auszusehen hat. Kernpunkt ist häufig die Betrachtung der Vertriebs-, Produkt- und Kundenstruktur des eigenen Unternehmens. Aus der Risikoanalyse können dann konkrete – **risikoangemessene – geschäfts- und kundenbezogene Sicherungsmaßnahmen** entwickelt werden (beispielsweise Handlungsanweisungen, interne Zuständigkeiten, Umgang mit Barzahlungen, Informationswege, Schulungsumfang für Mitarbeiter etc.). Eine weitere Anforderung, die an die Sicherungssysteme gestellt wird, ist, zu verhindern, dass neue Technologien für Zwecke der Geldwäsche missbraucht werden, oder dass diese Technologien die Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen begünstigen. Sie müssen Ihre internen Sicherungssysteme auch regelmäßig – zumindest stichprobenartig – kontrollieren.

II. Unterrichtung

Sie müssen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass Ihre Mitarbeiter Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und ihre gesetzlichen Pflichten nach dem Geldwäschegesetz kennen. Ziel ist es, Ihre Mitarbeiter für dieses Thema zu sensibilisieren. Auch hier überlässt Ihnen das Gesetz Art, Umfang, Ausgestaltung und Wiederholungshäufigkeit der Unterrichtung, so dass Sie die Verpflichtung risikogemessen umsetzen können, beispielsweise durch Unterlagen oder Schulungen. Diese können auch EDV-gestützt erfolgen. Die Teilnahmehäufigkeit der Mitarbeiter kann sich ebenfalls an deren individuellem Risiko orientieren.

Das Geldwäschegesetz schreibt nicht konkret vor, welche Mitarbeiter Ihres Unternehmens Sie schulen müssen. Zwar wird pauschal von den „Beschäftigten“ gesprochen, aus der Gesetzesbegründung ergibt sich allerdings, dass keinesfalls alle Mitarbeiter eines Unternehmens gemeint sind, sondern in erster Linie diejenigen, die Kontakt im Umgang mit Transaktionen und Geschäftsanbahnungen haben sowie Mitarbeiter, die in weiteren potentiell geldwäscherelevanten Geschäftsbereichen tätig sind.

III. Zuverlässigkeitsprüfung der Mitarbeiter

Durch die Zuverlässigkeitsprüfung der Mitarbeiter mittels geeigneter und risikogemessener Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass Ihr Unternehmen nicht durch kriminelle Mittelsmänner unterwandert wird. Dazu sollen Sie mittels Ihrer – in der Regel bereits vorhandenen – Personalkontroll- und Beurteilungssysteme die Zuverlässigkeit Ihrer Beschäftigten gewährleisten. Der Begriff der Zuverlässigkeit stellt auf die Persönlichkeit der Beschäftigten ab. Dies bedeutet, dass die Mitarbeiter die Gewähr dafür bieten müssen, dass die Vorschriften dieses Gesetzes sowie die internen Grundsätze, die der Verhinderung der Geldwäsche dienen, beachtet werden.¹

Schwerpunktmäßig wird die Zuverlässigkeitsprüfung bei der Einstellung neuer Mitarbeiter geschehen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit besteht in diesem sensiblen Bereich (Datenschutz, Persönlichkeitsrechte) bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Zuverlässigkeitsprüfung ein risikogemessener Beurteilungsspielraum.

IV. Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Finanzunternehmen müssen einen der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordneten Geldwäschebeauftragten sowie einen Vertreter bestellen und dies der zuständigen Aufsichtsbehörde mitteilen. Gegenüber **allen sonstigen Verpflichteten** des sog. Nichtfinanzsektors **kann** die zuständige Aufsichtsbehörde die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten **anordnen**, wenn sie dies für angemessen erachtet.

¹ Die genauen Anforderungen an die Zuverlässigkeit sind in § 9 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 GwG beschrieben.

V. Outsourcing der betriebsinternen Maßnahmen

Sie dürfen die Durchführung betriebsinterner Sicherungsmaßnahmen vertraglich auf Dritte übertragen. Hierzu ist die vorherige Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen (siehe § 9 Absatz 3 Satz 2 GwG); dies kann kostenpflichtig sein.

VI. Dokumentation und Aufbewahrung

Im Gegensatz zu den kundenbezogenen Sorgfaltspflichten macht das Gesetz bei den betriebsinternen Maßnahmen keine konkreten Angaben darüber, welche Informationen zu dokumentieren sind und wie dies zu geschehen hat. Da die Aufsichtsbehörden sich jedoch Unterlagen vorlegen lassen können, die für die Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind, sollten Sie auch die betriebsinternen Maßnahmen dokumentieren, beispielsweise Aufzeichnungen über Schulungsmaßnahmen der Mitarbeiter.

D. Welche kundenbezogenen Sorgfaltspflichten bestehen?

I. „Kennen Sie Ihren Kunden?“ – Identifizierung des Vertragspartners

1. Wann müssen Sie Ihren Vertragspartner identifizieren und seine Angaben prüfen?

- Vor Begründung einer **Geschäftsbeziehung**:
Beispiele: Versicherungsvermittler begründen eine Geschäftsbeziehung, wenn sie einen Lebensversicherungsvertrag zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Kunden vermitteln. Registrierte Person gem. § 10 RDG oder Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen sowie Treuhänder begründen eine Geschäftsbeziehung durch die Ausführung der im Geldwäschegesetz genannten Geschäfte und Dienstleistungen (z. B. wenn ein Inkassounternehmen im Namen und auf Rechnung seiner Kunden Forderungen einzieht oder wenn ein Dienstleister für einen Dritten eine Vorratsgesellschaft gründet).
- Wenn **außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung eine gelegentliche Transaktion** (worunter jegliche Vermögensverschiebung zu verstehen ist) im Wert von **15.000 Euro** oder mehr durchgeführt wird (Einzelgeschäft), oder wenn **mehrere Transaktionen durchgeführt werden**, die zusammen diesen Wert überschreiten, und Sie Anhaltspunkte dafür haben, dass zwischen diesen Transaktionen ein Zusammenhang besteht. Es muss dabei nicht zwingend um die Annahme oder Abgabe von Bargeld gehen, auch wenn Sie Edelmetalle oder Wertpapiere annehmen und abgeben, wird Vermögen verschoben. Ebenso werden unbare Transaktionen davon umfasst (also wenn Sie z. B. Begünstigter einer entsprechenden Überweisung sind).

HINWEIS: Von dieser Regelung werden klassische Gelegenheitsgeschäfte erfasst (ähnlich wie im Bereich des Einzelhandels), bei denen der Kunde mangels einer dauerhaften Geschäftsbeziehung sonst nicht identifiziert werden müsste. Da

in den genannten Branchen durch die meisten Tätigkeiten jedoch bereits eine Geschäftsbeziehung begründet wird, hat dies in der Praxis nur wenig Bedeutung.

- Wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass es sich bei den Vermögenswerten, die mit der Transaktion oder Geschäftsbeziehung in Zusammenhang stehen, um **Erträge aus einem Verbrechen oder einer schweren Straftat (§ 261 StGB)** handelt oder die Vermögenswerte **im Zusammenhang mit Terroris- musfinanzierung** stehen (egal, wie hoch der Betrag ist).
- Wenn Sie an den Angaben des Vertragspartners zu seiner Identität Zweifel haben.

Im Rahmen der Identifizierung Ihres Vertragspartners sind Sie verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Daten zu **erheben**, die Richtigkeit der erhobenen Daten durch Einsicht in bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Dokumente zu **kontrollieren**, die erhobenen Angaben aufzuzeichnen und diese Unterlagen mindestens 5 Jahre **aufzubewahren**.

! Achtung !

Ab dem 18.06.2016 müssen Sie nicht nur den Vertragspartner, sondern **auch ggf. die für ihn auftretende Person** (z.B. einen Vertreter oder Boten) **identifizieren!**

Alle Ausführungen zur Identifizierung des Vertragspartners gelten auch für diese Person!

Haben Sie Ihren Vertragspartner bereits bei früherer Gelegenheit identifiziert und die Angaben hierüber aufgezeichnet, müssen Sie ihn nicht erneut identifizieren, sondern nur seinen Namen und den Umstand, dass er bereits früher identifiziert wurde, aufzeichnen. Sofern Sie Zweifel daran haben, dass diese Angaben noch zutreffen, müssen Sie erneut identifizieren.

Abzuklären ist darüber hinaus noch, ob es hinter dem Vertragspartner einen sog. **wirtschaftlich Berechtigten**² gibt. Die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten soll Strohmangengeschäften entgegenwirken und denjenigen identifizieren, in dessen wirtschaftlichem Interesse die Transaktion erfolgt. Es geht darum herauszufinden, wer letztlich „Eigentümer“ des Geldes ist, bzw. wer bei einem Unternehmen letztlich die Kontrolle und damit das Sagen hat. Sollte es eine solche Person geben, müssen Sie auch diese identifizieren.

Der Vertragspartner ist gesetzlich verpflichtet, Ihnen die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Weisen Sie ihn auf diese Pflichten nach § 4 Abs. 6 und § 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 6 GwG hin!

Sollte er dennoch nicht bereit sein, Ihnen die erforderlichen Informationen zu geben, müssen Sie im Zweifelsfall das Geschäft beenden und eine Verdachtsmeldung (siehe unten unter Buchstabe E) in Erwägung ziehen.

² Näheres hierzu finden Sie in den Abschnitten D. I. 2. a) und D. I. 3., „Wirtschaftlich Berechtigter“

Der Vertragspartner ist gesetzlich verpflichtet, Ihnen die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.

Weisen Sie ihn auf diese Pflichten nach § 4 Abs. 6 und § 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 6 GwG hin!

Sollte er dennoch nicht bereit sein, Ihnen die erforderlichen Informationen zu geben, müssen Sie im Zweifelsfall das Geschäft beenden und eine Verdachtsmeldung (siehe unten unter Buchstabe E) in Erwägung ziehen.

Bei der Identifizierung ist zu unterscheiden, ob es sich bei dem Vertragspartner um eine **natürliche Person** oder um eine **juristische Person beziehungsweise Personengesellschaft** (z. B. eine GmbH, eine KG oder auch einen Verein) handelt.

2. Identifizierung natürlicher Personen

a) Wie stellen Sie die Identität fest?

Folgende Daten zu Ihrem Vertragspartner müssen Sie in den oben aufgeführten Fällen erheben:

- Name (Nachname und mindestens ein Vorname)
- Geburtsort und Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Anschrift (keine Postfächer)
- Art des Ausweises (z. B. Personalausweis oder Reisepass)
- Ausweisnummer
- Ausstellende Behörde

Sollte der Vertragspartner auf Veranlassung eines Dritten handeln (z. B. wenn es sich bei dem Vertragspartner um einen Treuhänder handelt, der selbständig bestimmte Vermögenswerte für einen anderen verwaltet), muss auch dieser Dritte, der als sog. „**wirtschaftlich Berechtigter**“ ein wirtschaftliches Interesse an dem Geschäft hat, identifiziert werden.

b) Wie prüfen Sie die Angaben zur Identität?

Wenn der Vertragspartner persönlich anwesend ist:

- Lassen Sie sich einen **amtlichen Ausweis**, in der Regel also Personalausweis oder Reisepass, **im Original** vorlegen. Ein Führerschein oder z. B. ein Studentenausweis mit einem Lichtbild, reichen nicht aus.
- **Ausländische Staatsbürger** sind grundsätzlich nur anhand von gültigen Ausweisen oder Reisepässen ihres Heimatlandes, oder Pass-/Ausweisersatz-papieren zu identifizieren, mit denen die Pass- und Ausweispflichten in Deutschland erfüllt werden. **Das sind Ausweise, die mindestens folgende Daten enthalten:** Familienname und gegebenenfalls Geburtsname, Vorname(n), Lichtbild, ggf. akademischer Grad, Tag und Ort der Geburt, Größe, Farbe der Augen, ggf. gegenwärtige Anschrift, Staatsangehörigkeit, Unterschrift, Seriennummer des Dokumentes.

- Vergewissern Sie sich, dass der Ausweis zum Zeitpunkt der Identifizierung gültig ist und vergleichen Sie, ob die auftretende Person mit der in dem Ausweis abgebildeten Person identisch ist.
- Es müssen **nur die Angaben überprüft werden, die in dem vorgelegten Ausweis enthalten sind**. Auch wenn daher z. B. in einem Reisepass die Anschrift des Kunden fehlt, muss nicht noch ein weiteres Dokument zur Überprüfung herangezogen werden.
- Falls Sie Zweifel an der Echtheit eines Ausweises haben sollten: Der Rat der Europäischen Union hat ein Online-Register über europäische Identitätsdokumente und deren Echtheitsmerkmale veröffentlicht. Der Anwender kann dort nachsehen, welches Dokument ihm vorliegt, wie es im Original auszusehen hat und welche Sicherheitsmerkmale im Dokument vorhanden sein müssen. Das Register finden Sie hier: <http://prado.consilium.europa.eu>.

Wenn der Vertragspartner nicht persönlich anwesend ist:

(z. B. weil es sich um eine Internet-Geschäftsbeziehung handelt oder Ihr Vertragspartner sich von einer dritten Person vertreten lässt), können Sie dessen Identität überprüfen

- durch eine (selbst vorgenommene) Fernidentifizierung:
 - a) anhand der Vorlage eines amtlichen Original-Ausweises des Vertragspartners,
 - b) anhand einer beglaubigten Kopie des Ausweises; eine solche Beglaubigung kann durch einen Notar und jedes Einwohnermeldeamt (für deutsche Ausweise) durchgeführt werden,
 - c) durch einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder
 - d) durch eine qualifizierte elektronische Signatur (Näheres hierzu finden Sie unter: <http://www.bundesnetzagentur.de>),
- durch Einschaltung eines zuverlässigen Dritten im Sinne von § 7 GwG, der die Identifizierung vornimmt, z.B. mittels des Postident-Verfahrens der Deutschen Post. Der Dritte muss die Informationen unverzüglich und direkt an Sie weiterleiten.

Achtung:

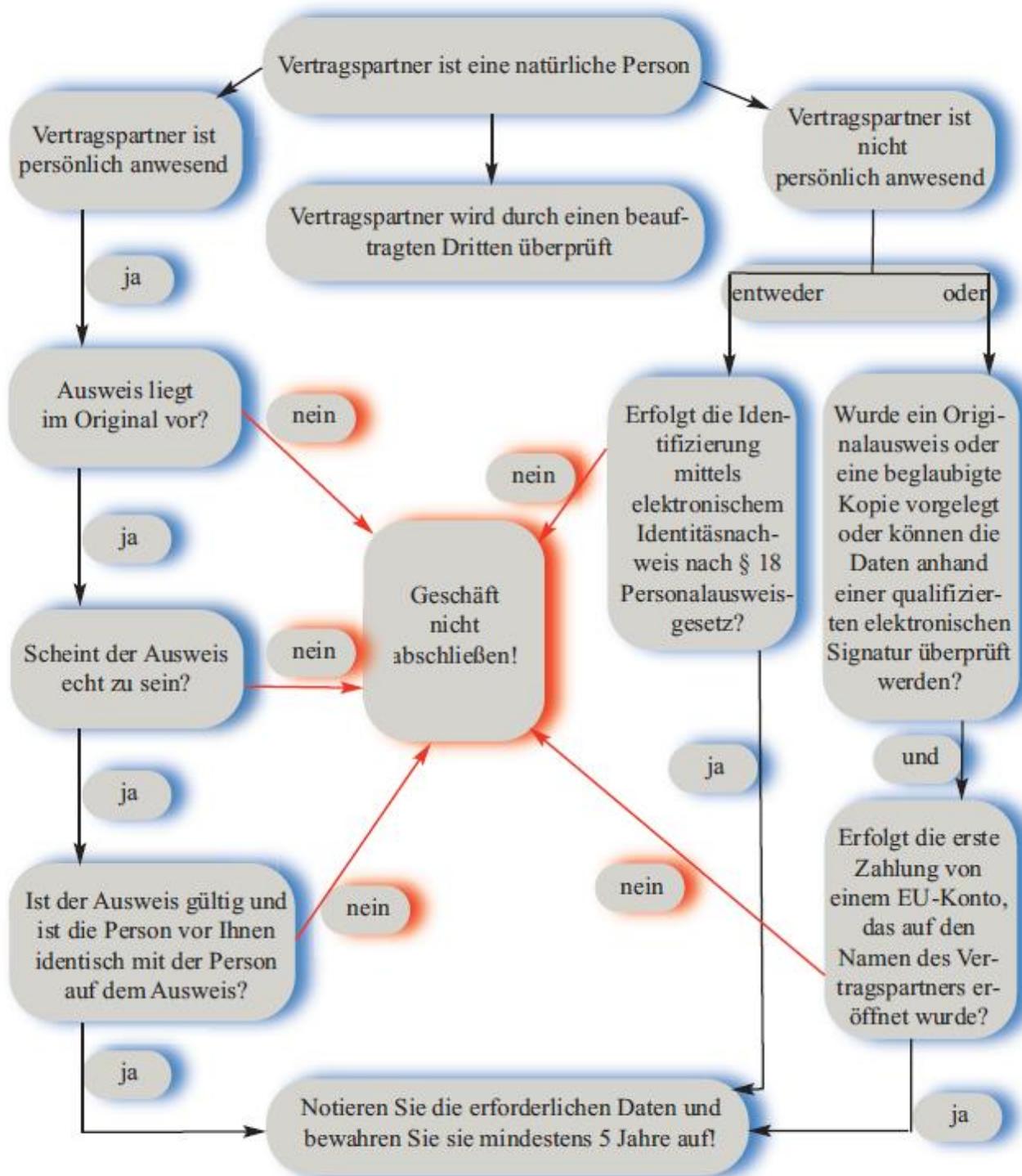
In den Fällen der Fernidentifizierung nach den Buchstaben a), b) oder d) muss die erste Zahlung von einem Konto erfolgen, das auf den Namen des Vertragspartners bei einem Kreditinstitut in der EU oder in bestimmten gleichwertigen Drittstaaten eröffnet worden ist!

Es reicht daher nicht aus, wenn eine Person als angeblicher Vertreter den Ausweis einer anderen Person vorlegt (dieser Ausweis könnte gestohlen worden sein, um die eigene Identifizierung zu umgehen).

Bei einer Fernidentifizierung nach Buchstabe d) (elektronische Signatur) ist darüber hinaus die Gültigkeit des Zertifikats, die Anzeige des Zertifizierungsdiensteanbieters gemäß § 4 Absatz 3 des Signaturgesetzes, die Unversehrtheit des Zertifikats und der Bezug des Zertifikats zu den signierten Daten zu prüfen.

Bei einer Fernidentifizierung nach Buchstabe c) (elektronischer Identitätsnachweis) müssen Sie anstelle der Art, der Nummer und der ausstellenden Behörde das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen aufzeichnen und die Tatsache, dass die Prüfung anhand eines elektronischen Identitätsnachweises erfolgt ist.

c) Schema zur Überprüfung



3. Identifizierung von juristischen Personen und Personengesellschaften

Es kann vorkommen, dass jemand nicht für sich selbst, sondern für eine sog. **juristische Person** (z. B. AG, GmbH, eingetragener Verein) oder eine **Personengesellschaft** (z. B. OHG, KG, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht eingetragener Verein) ein Geschäft mit Ihnen abschließen möchte.

Beispiel aus dem Bereich Immobilienhandel: Der Geschäftsführer einer GmbH sucht ein neues Gebäude für sein Unternehmen und beauftragt einen Immobilienmakler mit der Suche. Vertragspartner ist hier die GmbH und nicht der Geschäftsführer selbst.

a) Wie stellen Sie die Identität fest?

Bei Geschäften mit juristischen Personen oder Personengesellschaften müssen Sie sowohl die **Identität der Gesellschaft** als auch – soweit vorhanden – die Identität der **hinter der Gesellschaft stehenden natürlichen Personen** („**wirtschaftlich Berechtigte**“) erheben.

Feststellung der Identität der Gesellschaft

Folgende Angaben sind zu erheben:

- Name/Bezeichnung der juristischen Person oder Gesellschaft
- Rechtsform (z. B. GmbH, AG, KG, e.V., OHG...)
- Soweit vorhanden Registernummer
- Anschrift des Sitzes beziehungsweise der Hauptniederlassung
- Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter (z. B. Geschäftsführer, Vorstand).

Besonderheit: Ist eines der genannten Mitglieder selbst eine juristische Person (z. B. die GmbH bei einer GmbH & Co. KG), müssen auch von dieser Name, Rechtsform, Registernummer und Anschrift erhoben werden.

Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten

Bei juristischen Personen und Gesellschaften gilt als wirtschaftlich Berechtigter unter anderem jede Person, die **mehr als 25 %** der Stimmrechte kontrolliert, **mehr als 25 %** der Kapitalanteile hält oder **25 % oder mehr** des Vermögens kontrolliert. Sie müssen daher bei juristischen Personen und Gesellschaften immer auch nach den Beteiligungsverhältnissen und Stimmrechten fragen.

Wichtig ist, dass **nur natürliche Personen wirtschaftlich Berechtigte** sein können. Es kann also z. B. eine GmbH nie wirtschaftlich Berechtigte sein, sondern allenfalls die Hauptgesellschafter der GmbH, wenn es sich um natürliche Personen handelt. Stellen Sie fest, dass es wirtschaftlich Berechtigte gibt, müssen Sie zumindest den Nachnamen und mindestens einen Vornamen dieser Person bzw. Personen ermitteln und aufzeichnen. Weitere Identifikationsmerkmale wie Adresse, Geburtsdatum oder Staatsangehörigkeit des/der wirtschaftlich Berechtigten müssen nur dann erho-

ben werden, wenn im Einzelfall Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiken erkennbar sind.

Besonderheit: Bei sog. börsennotierten Gesellschaften (also Gesellschaften, deren Wertpapiere an einer Börse behandelt werden, wie z. B. die DAX- oder MDAX-Unternehmen) muss der wirtschaftlich Berechtigte nicht ermittelt werden.

Eine Übersicht über die wichtigsten börsennotierten Gesellschaften finden Sie z. B. unter <http://www.boerse.ard.de>, dort unter „Kurse“/ „Firmendaten“.

b) Wie prüfen Sie die Angaben zur Identität?

aa) Wie prüfen Sie die Angaben zur Identität der juristischen Person?

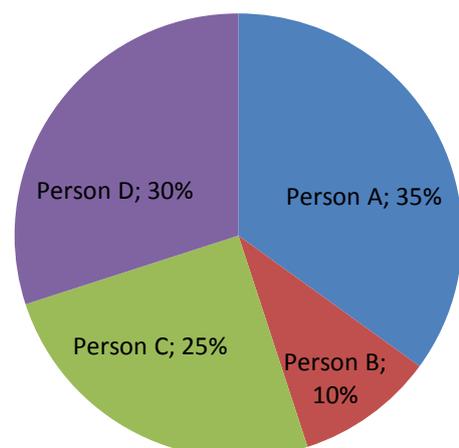
Zur Identitätsprüfung einer Gesellschaft sollte VOR Vertragsabschluss ein aktueller Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister beziehungsweise einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis vorliegen. Auch Gründungsdokumente oder Ähnliches sind geeignet. Die Identität kann auch durch Einsichtnahme in Register- oder Verzeichnisdaten geprüft werden. Die nationalen Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister finden Sie hier: www.handelsregister.de. Europäische Handelsregister finden Sie hier: https://e-justice.europa.eu/content_business_registers_in_member_states-106-de.do?meember=1

bb) Wie prüfen Sie die Angaben zur Identität des wirtschaftlich Berechtigten?

Die Richtigkeit der Angaben muss durch risikoangemessene Maßnahmen überprüft werden. Wie dies in der Praxis konkret auszusehen hat, wird vom Geldwäschegesetz nicht verbindlich vorgegeben. Sie können dafür öffentlich zugängliche Dokumente oder öffentliche Aufzeichnungen nutzen, auf Auskünfte und Daten Ihres Vertragspartners zurückgreifen oder die Informationen auf andere Art und Weise beschaffen. Der Vertragspartner hat Ihnen gegenüber offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Mit der Offenlegung hat er Ihnen auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen.

c) Beispiel zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten bei einer GmbH

Im Beispiel unten müssen Sie nur die Personen A und D identifizieren, da diese die wirtschaftlich Berechtigten an der GmbH sind. Selbst die 25% von Person C reichen nicht aus, da eine natürliche Person über 25% der Anteile halten muss, um wirtschaftlich Berechtigter zu sein.



II. Abklärung des Hintergrundes der Geschäftsbeziehung

Sie sind außerdem verpflichtet, Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen, soweit sich dies im Einzelfall nicht bereits zweifelsfrei ergibt.

III. Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung

Wenn die Geschäftsbeziehung mit einem Vertragspartner eine gewisse Zeit andauert, muss sie kontinuierlich überwacht werden. Damit dies möglich ist, müssen Sie Ihren Vertragspartner bereits zu Beginn einer **Risikoklasse** (normal, mittel, hoch) **zuordnen**. Im Verlauf der Kundenbeziehung ist immer wieder zu prüfen, ob Ihre Zuordnung noch passt oder ob sie geändert werden muss. Dies hängt u. a. von der Häufigkeit der Geschäftsvorfälle, deren Wert etc. ab.

Die dazu erstellten Dokumente müssen entsprechend regelmäßig aktualisiert werden. Dadurch sollen Sie Auffälligkeiten bzw. Abweichungen vom gewöhnlichen Geschäftsverhalten besser erkennen können. Auch die Überwachungspflicht bezieht sich nur auf die Geschäftsbeziehungen, nicht auf gelegentliche Transaktionen.

IV. Politisch exponierte Personen

Sie haben Anhaltspunkte dafür, dass der von Ihnen identifizierte Vertragspartner und/oder der/die wirtschaftlich Berechtigte(n) (soweit vorhanden) sogenannte **PEP** „Politisch Exponierte Personen“ sind (d. h. vereinfacht ausgedrückt: Personen, die ein wichtiges öffentliches Amt ausüben oder ausgeübt haben, sowie deren Angehörige und der PEP bekanntermaßen nahe stehende Personen³)?

- **Als Mitarbeiter des Unternehmens** müssen Sie die Zustimmung eines Vorgesetzten einholen, **BEVOR Sie eine Geschäftsbeziehung** mit einer PEP **begründen**.
- Sie müssen die Herkunft der eingesetzten Gelder/Vermögenswerte durch angemessene Maßnahmen ermitteln (z. B. fragen, woher das Geld kommt, mit dem das Geschäft getätigt werden soll – der Vertragspartner ist verpflichtet, Ihnen die notwendigen Informationen zu geben).
- Sie müssen die Geschäftsbeziehung, falls es sich nicht um ein einmaliges Geschäft handelt, kontinuierlich verstärkt überwachen.

Als PEP gelten insbesondere:

- Staats- und Regierungschefs
- Minister und stellvertretende Minister bzw. Staatssekretäre, Parlamentsmitglieder
- Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidung, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann.
- Mitglieder der Rechnungshöfe oder der Vorstände von Zentralbanken

³ Siehe Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 2006/70/EG vom 1. August 2006 A214/31

- Botschafter, Geschäftsträger
- Hochrangige Offiziere der Streitkräfte
- Mitglieder der Leitungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsgremien staatlicher Unternehmen.

Ausnahme:

Wenn es sich um eine PEP handelt, die ihr wichtiges öffentliches Amt im Inland oder als im Inland gewählte Abgeordnete des Europäischen Parlaments ausübt, gelten in der Regel nur die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 3 GwG. Gleiches gilt für Personen, die seit mindestens einem Jahr kein wichtiges öffentliches Amt mehr ausüben.

Diese Thematik wird von Ihnen ein hohes Maß an Feingefühl erfordern, um den Vertragspartner bzw. den wirtschaftlich Berechtigten als PEP zu identifizieren, ohne dabei den Geschäftsablauf zu beeinträchtigen und diskriminierende Fragen an den Vertragspartner zu richten.

V. Dokumentation der Feststellung und Aufbewahrungspflicht

Sie müssen gegenüber der Aufsichtsbehörde jederzeit nachweisen können, dass Sie Ihrer Identifizierungsverpflichtung in den im Geldwäschegesetz genannten Fällen nachkommen. Zu diesem Zweck und um ggf. staatsanwaltschaftliche oder polizeiliche Ermittlungen unterstützen zu können, müssen Sie die erhobenen Angaben und eingeholten Informationen über Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigte sowie das abgeschlossene Geschäft aufzeichnen und diese Unterlagen **mindestens 5 Jahre (beginnend mit dem Schluss des Kalenderjahres)** aufbewahren. Wie Sie die Aufzeichnung vornehmen, ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Sie können z. B. handschriftliche oder EDV-Listen anlegen. Das Geldwäschegesetz erlaubt auch, dass Sie gut leserliche **Kopien von Vorder- und Rückseite des Ausweises** fertigen, auf denen auch das Foto gut erkennbar sein sollte.

VI. Besonderheiten für Versicherungsvermittler

Wenn Sie Versicherungsvermittler sind, müssen Sie zusätzlich dem Versicherungsunternehmen mitteilen, wenn **Prämienzahlungen in bar gegenüber dem Versicherungsvermittler geleistet werden, die einen Betrag in Höhe von 15.000 Euro innerhalb eines Kalenderjahres übersteigen.**

E. Was ist bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu tun?

Gibt es Hinweise darauf, dass es sich bei den Vermögenswerten, mit denen das Geschäft getätigt wird, um **Erträge krimineller Aktivitäten** handelt oder dass die Vermögenswerte im Zusammenhang mit **Terrorismusfinanzierung** stehen? Hat der Vertragspartner Ihnen gegenüber **nicht offengelegt**, ob es einen **wirtschaftlich Berechtigten** gibt?

Dann sind Sie zu einer „**Verdachtsmeldung**“ verpflichtet. Eine Verdachtsmeldung müssen Sie an das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – und die zuständige Strafverfolgungsbehörde in Ihrem Bundesland richten. Bitte geben Sie dabei den aus Ihrer Sicht verdächtigen Sachverhalt an und nennen Sie Ihre Kontaktdaten für Rückfragen.

Sie dürfen den Vertragspartner keinesfalls über Ihre Verdachtsmeldung informieren und in der Regel auch das Geschäft zunächst nicht abwickeln!

Zu prüfen ist, ob es sich um einen Sachverhalt handelt, der unter dem Blickwinkel der allgemeinen Erfahrungen und Ihrem beruflichen Erfahrungswissen ungewöhnlich und/oder auffällig ist und die Möglichkeit von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung demzufolge nahe liegt.

Die folgende Aufzählung soll lediglich **denkbare Anhaltspunkte für mögliche Verdachtsmomente** geben und ist **nicht abschließend**:

- Die Art des Geschäfts passt nicht zum Kunden und dessen vermuteten wirtschaftlichen Verhältnissen (z. B. hohe Einzahlungen auf Versicherungsverträge, evtl. sogar in bar, die in krassem Widerspruch zum angegebenen Einkommen und Beruf des Versicherungsnehmers stehen).
- Der Kunde vermeidet ohne nachvollziehbaren Grund weitestgehend den persönlichen Kontakt mit Ihnen.
- Der Kunde verlangt Anonymität oder versucht, seine wahre Identität zu verschleiern.
- Der Kunde kann keinen Ausweis oder Pass vorlegen und dies nicht nachvollziehbar erklären.
- Sie haben Zweifel an der Echtheit von zur Identifizierung vorgelegten Dokumenten (Totalfälschungen, verfälschte Originaldokumente).
- Der Kunde weicht Ihren Nachfragen aus und/oder macht ungenaue oder nicht nachvollziehbare Angaben.
- Der Kunde nimmt sein Vertragsangebot zurück, nachdem er erfahren hat, dass weitere Recherche erforderlich ist.
- Ein Versicherungsvertrag wird geschlossen und kurz darauf wird der Rücktritt erklärt (mit Rückzahlung in bar).
- Der Schwellenwert von 15.000 Euro bei Einzeltransaktionen wird offensichtlich unterschritten, um eine Identifizierung zu vermeiden.
- Die Angaben zur Identität des Vertragspartners, wirtschaftlich Berechtigten, Zahlungsmodalitäten werden mehrfach korrigiert.
- Die Zahlungsverpflichtungen werden durch Dritte erfüllt („Strohmanngeschäfte“).
- Es handelt sich um ein „untypisches“ oder ein „wirtschaftlich unsinniges“ Geschäft.
- Erwerb von Wohnimmobilien in Deutschland, obwohl hier kein Aufenthalt geplant ist (→ Terrorismusfinanzierung).

F. Welche Folgen haben Verstöße gegen das GwG?

Vorsätzliche (mit Wissen und Wollen) oder leichtfertige (besondere und vorwerfbare Unachtsamkeit) Verstöße gegen das GwG können mit einem **Bußgeld von bis zu 100.000 Euro pro Verstoß** geahndet werden. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen möglich, z. B. Gewinnabschöpfung oder Untersagung der Ausübung des Berufs oder Geschäfts.

Kontakt und weitere Informationen:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Abteilung 2 - Kommunale und hoheitliche Aufgaben, Soziales

Referat 23 - Ordnungswesen, Hoheitsangelegenheiten, Lohnstelle ausländische Streitkräfte

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier

Email: geldwaeschepraevention@add.rlp.de

Website: www.add.rlp.de

Herausgeber:

ADD Trier, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

Stand: März 2013

Dieses Merkblatt soll als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 13. August 2008, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Geldwäschegesetzes (GwGErgG) vom 18. Februar 2013 (BGBl. I S. 268, Nr. 9) geändert worden ist.